

## **Falschbezeichnung einer fiktiven Person in Verkehrsbußgeldsache**

*OLG Stuttgart, Urteil vom 20.2.2018 – 4 Rv 25 Ss 982/17 = NJW 2018, 1110*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Der Angeklagte A wurde vom AG Reutlingen wegen falscher Verdächtigung gem. § 164 II StGB verurteilt, vom LG Tübingen aber freigesprochen. Nach den Feststellungen des LG verurteilte A aufgrund einer Verkehrsordnungswidrigkeit ein Bußgeld von 480 Euro und ein einmonatiges Fahrverbot. Nachdem das zuständige Landratsamt dem A am 4.8.2015 einen Anhörungsbogen zugesandt hatte, machte sich der A im Internet über Möglichkeiten kundig, nicht belangt zu werden. Eine Internetseite enthielt das prominent platzierte Versprechen: „Ich übernehme Ihre Punkte und Ihr Fahrverbot für Sie.“ Hierauf ging A ein, überließ einer unbekannt Person per E-Mail das Anhörungsschreiben der Bußgeldbehörde und überwies ihr im Gegenzug 1.000,- € auf ein Schweizer Bankkonto. Im Ergebnis füllte eine andere Person als A unter einem fiktiven Namen XY den Anhörungsbogen handschriftlich aus, gab den Verstoß zu und erklärte, sie sei der zur Tatzeit verantwortliche Fahrzeugführer. Das Landratsamt leitete daraufhin am 22.9.2015 ein Bußgeldverfahren gegen den Betroffenen XY ein, erließ einen entsprechenden Bußgeldbescheid und stellte zugleich das Verfahren gegen A ein. Als das Landratsamt am 6.7.2016 von der Polizei darüber unterrichtet wurde, dass es einen XY tatsächlich nicht gibt, war bereits Verfolgungsverjährung hinsichtlich der von A begangenen Ordnungswidrigkeit eingetreten, sodass A, wie es sein Ziel gewesen und ihm versprochen worden war, deswegen endgültig nicht mehr belangt werden konnte. Hiergegen wandte sich die Revision der StA mit der Sachrüge. Diese blieb ohne Erfolg.

### **II. Entscheidungsgründe**

Der 4. Strafsenat des OLG Stuttgart verneint die Frage, ob eine fiktive Person ein „anderer“ iSd § 164 II StGB sein kann. Zunächst verweist er hierzu auf die einhellige Auffassung der Kommentarliteratur, dass es sich bei dem „anderen“ vorliegend um eine bestimmte oder wenigstens bestimmbare existierende andere Person handeln muss. Dann legt er die Norm selbst aus. Die Worte „Anschuldigung“ und „Verdächtigung“ bezögen sich nach ihrem Wortsinn stets auf eine konkret existierende Person. Systematisch setze § 165 StGB notwendigerweise bei einer Tat nach § 164 einen „Verletzten“, mithin eine existierende Person, voraus. Historisch sei die Schaffung des § 145d StGB im Jahre 1943 eine bewusste Reaktion auf die Strafbarkeitslücke des Verdächtigens einer nicht existenten oder nicht bestimmbaren Person gewesen. Im Jahre 1968 wurden aber Verkehrsübertretungen zu Ordnungswidrigkeiten umgewandelt, welche § 145d StGB nicht unterliegen. Von einer Erweiterung des § 164 StGB wurde abgesehen. Lediglich die teleologische Auslegung spreche für eine Anwendbarkeit, da die Norm zwei Rechtsgüter schützt, namentlich die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, welche auch vorliegend beeinträchtigt sei, sowie den Einzelnen vor ungerechtfertigten Verfahren. Nach der sog. „Alternativitätstheorie“ ist der Schutz nur eines der Rechtsgüter ausreichend. Allerdings überschreite eine solche Auslegung die Grenze des Art. 103 II GG. Zuletzt schließt das OLG noch weitere Straftatbestände, namentlich die §§ 267, 145 d, 258, 271 StGB, sowie den § 111 OWiG aus.

### **III. Problemstandort**

Das Urteil des 4. Strafsenats ist nunmehr schon die dritte Entscheidung des OLG Stuttgart zum § 164 StGB in den vergangenen Jahren und hat nicht nur deshalb in der Literatur große Beachtung gefunden. Die Problematik um den Begriff des „anderen“ eignet sich hervorragend, um sie in einer BT Klausur abzu prüfen.